



Newsletter

Christian Piwarz

III/2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

ein arbeitsreiches erstes Halbjahr 2012 ist zu Ende gegangen und wir alle freuen uns auf hoffentlich erholsame Tage in der Sommerpause. Bis in die letzten Tage hinein hielt uns das Thema „Nazigruppe NSU“ im Untersuchungsausschuss in Atem und dies wird es wohl auch nach dem Sommer tun. Das zweite Halbjahr wird dann von den Beratungen zum kommenden Doppelhaushalt 2013/14 bestimmt und damit nicht minder arbeitsreich sein.

Ich möchte mich auf diesem Wege bei Ihnen für die zahlreichen Diskussionen, Anregungen und die gemeinsame

Formulierung klarer Standpunkte zu den verschiedensten politischen Themen bedanken. Gerade auch Ihre Hinweise und Argumente helfen dabei, im Parlament die richtigen Entscheidungen zu treffen.

Ich wünsche Ihnen einen schönen Sommer, erholsame Urlaubstage und freue mich auf die kommenden gemeinsamen Aufgaben und Diskussionen.

Mit herzlichen Grüßen

Ihr
Christian Piwarz

Neues aus dem Landtag

Juni 2012

Neues Heimgesetz für Sachsen

Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen wurde das „Gesetz zur Regelung der Betreuungs- und Wohnqualität im Alter, bei Behinderung und Pflegebedürftigkeit im Freistaat Sachsen (Sächsisches Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetz – Sächs-BeWoG)“ verabschiedet. Das neue Heimgesetz regelt die Betreuung, die Pflege und die Unterbringung von älteren Menschen, volljährigen Pflegebedürftigen sowie Menschen mit Behinderungen in stationären Einrichtungen. Mit dem neuen Gesetz werden die Rechte der Bewohner gestärkt und die Bürokratie abgebaut, damit mehr Zeit für die Pflege zur Verfügung steht. Gleichzeitig schafft die Neuregelung Rechtssicherheit für neue Wohnformen, beispielsweise für Wohngemeinschaften von Senioren.

Termine meiner Bürger-sprechstunden:

Dienstag, 4.09.2012,
von 16:00 bis 18:00 Uhr
im Ortsamt Loschwitz

Donnerstag, 20.09.2012,
von 16:00 bis 18:00 Uhr
im Ortsamt Leuben

Neuer Glücksspieländerungsstaatsvertrag im Landtag verabschiedet

Im Sächsischen Landtag wurde mit dem „Gesetz zum Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag, zum Staatsvertrag über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder und zur Änderung des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag sowie weiterer Gesetze“ einerseits der neue Glücksspielstaatsvertrag ratifiziert und andererseits landesrechtliche Regelungen zum Glücksspiel überarbeitet.

Für die CDU-Fraktion war es bei der Neuregelung wichtig, die Gefahrenabwehr zu verbessern. Mit dem neuen Gesetz wurde der Mindestabstand zwischen zwei Spielhallen von den ursprünglich geplanten 150 Metern auf 250 Metern angehoben. Die Neuregelung sorgt zugleich für eine Verbesserung des Jugendschutzes, da es einen ebenso großen Mindestabstand zwischen Schulen und Spielhallen geben muss. Auf Drängen der CDU wurde der Feiertagsschutz verbessert. Ostersonntag und der Reformationstag bleiben künftig glücksspielfreie Tage.

Christian Piwarz MdL

Pirnaer Landstraße 202 • 01259 Dresden

Telefon: 0351 - 32 31 666 • Telefax: 0351 - 49 62 525 542

www.christian-piwarz.de • christian.piwarz@slt.sachsen.de



CDU

DIE SÄCHSISCHE UNION

Informationen zum Heimgesetz:

Wieso braucht Sachsen ein neues Heimgesetz?

Bislang galt in Sachsen das Bundesheimgesetz von 1974. Mit der Föderalismusreform 2006 fiel die Zuständigkeit für das Heimrecht den Bundesländern zu. Das Gesetz zur Regelung der Betreuungs- und Wohnqualität im Alter, bei Behinderung und Pflegebedürftigkeit im Freistaat Sachsen (Sächsisches Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetz – SächsBeWoG) ist eine behutsame Fortentwicklung des Bundesheimgesetzes.

Die Träger von Einrichtungen kennen das Bundesheimgesetz, es gibt eine gefestigte Rechtsprechung. Es wird sich für alle relativ wenig ändern – und das ist so gewollt.

Die Erfahrungen der vergangenen Jahre flossen in den Gesetzgebungsprozess ein. Seit 1974 hat sich die Welt geändert, deshalb wurde das Gesetz weiterentwickelt. Hierzu gehört zum Beispiel, dass Wohngemeinschaften von Senioren (Senioren-WGs) gegründet werden, bei denen die Abgrenzung zum Heim immer schwerer fällt. Senioren-WGs sind gewünscht, wenn die Senioren sie selbst organisieren. Mit dem neuen Heimgesetz wird jedoch klar gestellt, dass jene Wohngemeinschaften unter das Heimgesetz fallen (und damit von der Heimaufsicht zu kontrollieren sind), die nicht von den Senioren selbst organisiert sind, sondern bei denen es sich um verdeckte Heime handelt.

Wer ist betroffen?

Senioren, die in Altenpflegeheimen wohnen sowie erwachsene behinderte Menschen und psychisch Kranke, die in einem Heim leben. Derzeit leben rund 46.000 Sachsen in einem der 580 Seniorenheime. In den Heimen für geistig/mehrfach behinderte Menschen wohnen rund 8600 Sachsen, für körperlich behinderte Menschen gibt es rund 50 Plätze. Circa 2300 Menschen mit einer psychischen Erkrankung wohnen in einem entsprechenden Heim (Sozialtherapeutische Wohnstätte).

Was ändert sich für die Bewohner von Heimen?

Die Bewohner erhalten das Recht, sie betreffende Aufzeichnungen beim Träger des Heimes einzusehen (§ 5). Weiterhin muss der Träger die Bewohner über vorhandene Beratungs- und Beschwerdestellen informieren.

Was ändert sich für die Betreiber von Pflegeheimen?

Die Betreiber von Pflegeheimen müssen künftig ein Qualitäts- und Beschwerdemanagement vorhalten (§ 3 Abs. 3). Außerdem müssen sie ihre Bewohner über Beratungs- und Beschwerdestellen informieren.

Bestimmte Anzeigenpflichten fallen weg, das bedeutet weniger Bürokratie für die Heimträger. Die Unterlagen zur Finanzierung der Investitionskosten, ein Muster der Heimverträge und die Heimordnung müssen nicht mehr automatisch der Heimaufsicht zugesandt werden. Auch müssen nicht mehr die Namen und die berufliche Ausbildung der Mitarbeiter bei der Heimaufsicht angezeigt werden.

Gesetzlich geregelt wird nunmehr, dass die Hälfte der Beschäftigten Fachkräfte sein müssen (bislang war die Fachkraftquote von 50 Prozent in einer Verordnung untergesetzlich geregelt).

Wie wird künftig kontrolliert?

Die Heimaufsicht kommt künftig in der Regel unangemeldet (§ 9 Abs. 1). Die Kontrollen sollen jährlich erfolgen.

Wenn die Heimaufsicht prüft, soll sie sich mit dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) abstimmen, der jährlich die Pflegequalität in

den Einrichtungen prüft (§ 16 Abs. 1). Stellt der MDK bei einer Prüfung keine Mängel in einer Einrichtung fest, dann muss die Heimaufsicht nicht prüfen. Doppelprüfungen sollen vermieden werden.

Ab kommendem Jahr ist die Heimaufsicht nicht mehr bei der Landesdirektion angesiedelt, sondern beim Kommunalen Sozialverband (KSV).

Wann ist ein Heim ein Heim: welche Einrichtungen fallen unter das Heimgesetz?

Das Gesetz gilt für stationäre Einrichtungen, die pflegebedürftige Erwachsene oder Volljährige mit psychischen Erkrankungen oder Behinderungen dauerhaft aufnehmen (§ 2 Abs. 1).

Die 180 Einrichtungen der Tagespflege unterliegen nicht mehr dem Heimgesetz (§ 2 Abs. 2). Die Tagespflege besuchen vor allem altersverwirrte Senioren den Tag über, während sie bei ihrer Familie zu Hause wohnen und schlafen. Diese Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege werden von der Heimaufsicht nicht mehr kontrolliert (der Medizinische Dienst der Krankenkassen wird dies wegen der Qualitätssicherung weiterhin tun).

Betreutes Wohnen fällt nicht unter das Heimgesetz (§ 2 Abs. 3), Voraussetzung ist, dass die Bewohner Wahlfreiheit haben, d.h. dass sie selbst entscheiden, wie und durch wen sie gepflegt werden wollen.

Wohngemeinschaften von pflegebedürftigen Menschen und Behinderten mit psychischen Erkrankungen oder körperlichen Einschränkungen fallen nicht unter das Heimgesetz (§ 2 Abs. 5), wenn die Mitglieder ihre Angelegenheiten in einer Auftragbergemeinschaft selbst regeln können und ihre Wahlfreiheit im Blick auf die Betreuungsleistungen nicht eingeschränkt ist. Das gilt auch dann, wenn die Bewohner intensiv betreut werden, zum Beispiel wenn ganztägig eine Hauswirtschafterin benötigt wird.

Eine Wohngemeinschaft von Pflegebedürftigen fällt dann unter das Heimgesetz, wenn es sich um ein verdecktes Heim handelt. Das ist beispielsweise der Fall, wenn die Bewohner nicht allein den Pflegedienst aussuchen können oder der Pflegedienst zugleich als Vermieter auftritt.

Derzeit gibt es 33 bekannte Wohngemeinschaften in Sachsen, wo Bewohner über den gesamten Tag und die gesamte Nacht intensiv-medizinisch betreut werden. Diese Wachkoma-WGs müssen nunmehr – so noch nicht geschehen – ihren Betrieb bei der Heimaufsicht anzeigen. Die Beantragung einer Ausnahmeregelung ist möglich.

Betreute Wohngruppen für behinderte Menschen oder psychisch Kranke mit bis zu neun Bewohnern fallen nicht mehr unter das Heimgesetz (§ 2 Abs. 6), obwohl sie nicht selbstbestimmt, sondern mit Unterstützung eines Trägers existieren. Denn Sinn der Wohngruppen ist es, behinderte Menschen auf das Leben in möglichst großer Selbstständigkeit vorzubereiten. Aus diesem Grund sollen diese Wohngruppen zukünftig heimaufsichtsfrei gestellt werden.

Wie geht es weiter?

In einem Entschließungsantrag haben sich die regierungstragenden Fraktionen dafür eingesetzt, dass neue Wohnformen stärker erprobt werden sollen. Die Staatsregierung soll einen Leitfaden erstellen, wie man eine Senioren-WG gründen kann.

Zusammen mit den betroffenen Verbänden sollen schnell die nötigen Verordnungen aktualisiert werden (zum Beispiel die Heimindestbauverordnung).



BID-Gesetz beschlossen („Business Improvement Districts“)

Auf Antrag der Koalitionsfraktionen hat der Sächsische Landtag das „Sächsische Gesetz zur Belebung innerstädtischer Einzelhandels- und Dienstleistungszentren (Sächsisches BID-Gesetz – SächsBIDG)“ verabschiedet. Mit dem Gesetz sollen die sächsischen Innenstädte belebt und besser gegen die Konkurrenz auf der „grünen Wiese“ präpariert werden.

Der „Business Improvement District“ (BID) ist ein räumlich abgegrenzter, meist innerstädtischer Bereich, in dem sich die Grundeigentümer freiwillig zur Finanzierung gemeinsamer Maßnahmen zur Belebung des Viertels zusammenschließen. Dies kann beispielsweise gemeinsame Werbemaßnahmen ebenso betreffen, wie die städtebauliche Entwicklung durch die Anpflanzung von Bäumen oder die Aufstellung von Bänken. Für die Einleitung des Verfahrens ist ein Antrag betreffender Grundeigentümer und Händler des jeweiligen Gebiets nötig. Die Kommune kann daraufhin eine Satzung erlassen, wodurch alle Grundeigentümer zur finanziellen Beteiligung an den Maßnahmen des BID verpflichtet werden.

Ein BID schließt die Möglichkeit aus, ohne eigene finanzielle Beteiligung an den Maßnahmen zur Verbesserung des Geschäftsumfeldes oder den Erfolgen von Marketingmaßnahmen zu profitieren (keine „Trittbrettfahrer“ mehr). Mit dem Gesetz und der Beteiligung der Kommunen entsteht gerade für langfristige Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Qualität sächsischer Städte eine große Finanzierungssicherheit. Ein Beispiel für ein BID in Dresden wäre die Königstraße.

Förderung von Familienpaten

Mit dem Antrag „Frühe Hilfe ausbauen – Aufbau eines Netzes von Familienpaten befördern“ wollen CDU und FDP vor allem unerfahrene Mütter und Väter in Sachsen unterstützen und ein Netz von Familienpaten für ganz Sachsen aufbauen. Für junge Eltern oder wenn es sich um den ersten Nachwuchs in der Familie handelt, ist es eine herausfordernde Aufgabe, ein Kind großzuziehen. Nicht jeder findet Rat und Unterstützung im eigenen Familien- oder Bekanntenkreis. Beispielsweise bei Fragen über Impfprogramme, das Sorgerecht oder auch das Kindergeld können Familienpaten eine wichtige Hilfe sein. In den ersten drei Lebensjahren des Kindes besuchen

Familienpaten regelmäßig die jungen Mütter und Väter und stehen den Eltern zur Seite. Insbesondere sollen die Familienpaten die gesundheitlich-soziale Entwicklung der Kinder fördern und eine Schnittstelle zu bestehenden Angeboten für Alleinerziehende, Schwangere und Familien bilden. Gerade weil die Familienpaten keine Amtspersonen sind und ohne behördliche Bindung ehrenamtlich arbeiten, haben Sie in der Regel einen schnelleren und leichteren Zugang zu den Familien. Mit dem Antrag soll ein derzeit in Sachsen laufendes Pilotprojekt und dessen Evaluation unterstützt werden.



Juli 2012

Solidarität gibt es in Europa nur gegen solide Finanzen

Der erste Plenartag begann mit einer Regierungserklärung des Ministerpräsidenten Stanislaw Tillich zum Europäischen Fiskalpakt und zum Europäischen Stabilitätsmechanismus ESM. Vor zwei Wochen hat der Freistaat Sachsen beiden Gesetzen im Bundesrat zugestimmt.

Der Ministerpräsident machte in seiner Erklärung insbesondere deutlich, dass er Fiskalpakt und ESM letztendlich deshalb zugestimmt hat, weil damit feste Sparziele und ein klarer Kurs der Haushaltskonsolidierung in ganz Europa verbunden ist. Beide Instrumente führen einerseits zu einer Härtung des Stabilitäts- und Wachstumspaktes und andererseits gewähren sie Rettungshilfen aus dem ESM nur gegen die Umsetzung harter Auflagen.

Sächsischer Landtag: Erik Donner

Dabei ist der Fiskalpakt die Umsetzung der deutschen Schuldenbremse auf europäischer Ebene.

Mit dem Fiskalpakt hat der Bund die Länder bis 2019 von Sanktionszahlungen an Brüssel und von Konsolidierungsmaßnahmen, die über die Schuldenbremse im Grundgesetz hinausgehen, freigestellt. Die Haushaltsautonomie des Sächsischen Landtags bleibt gewahrt. Gleichzeitig übernimmt der Freistaat Sachsen die Verantwortung für

die Kommunen und achtet darauf, dass ihre Defizite und Schulden die Ziele des Fiskalpaktes nicht gefährden.

Weiterhin werden seitens des Bundes die Kommunen bei den Kosten für Kindertagesstätten und bei den Eingliederungshilfen für Menschen mit Behinderungen entlastet. Ab 2013 sollen die Kommunen ihre Ausgaben vom Bund auf Basis der laufenden Ausgaben erstattet bekommen. Dadurch könnten die Kommunen bundesweit um 500 Millionen Euro, in Sachsen ca. 8 Millionen Euro, entlastet werden.

Problematisch erscheint die Verständigung von Bund und Ländern auf ein „intelligentes Schuldenmanagement“. Konkrete Vorschläge zur Umsetzung dessen gibt es noch nicht. Sachsen schließt jedoch eine gemeinsame Haftung für aufgenommene Schulden sowie eine Vergemeinschaftung von Altschulden aus und erteilt damit sog. Deutschland-Bonds eine klare Absage. Jedes Bundesland muss allein für sich und seine Schulden haften. Während andere Länder politische Versprechen mit Schulden finanzieren, hat Sachsen immer nur so viel ausgegeben, wie es tatsächlich eingenommen hat.

Der Ministerpräsident machte ebenso deutlich, dass mögliche Kapitalnachsüsse aus dem Bundeshalt in den ESM nicht dazu führen können, dass es Einschnitte bei den gesetzlich garantierten Solidarpaktmitteln bis 2019 gibt.

Neues Rettungsdienstgesetz

Der Sächsische Landtag hat das von den Koalitionsfraktionen eingebrachte „Gesetz zur Änderung des Sächsischen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzgesetzes (SächsBRKG)“ verabschiedet. Das neue „Blaulichtgesetz“ schafft ein rechtssicheres Vergabeverfahren für den Rettungsdienst in Sachsen. Die Europäische Union hatte Sachsen verpflichtet, das Ver-

fahren für den Rettungsdienst neu zu regeln. Die wesentlichen Neuerungen der Gesetzesnovelle sind:

Die Krankenkassen sollen künftig bei der Rettungsdienstplanung mit eingebunden werden.

Die Fahrzeuge und die Ausstattung sollen durch die Leistungserbringer und Träger (Landkreise, Kreisfreie Städte oder Rettungsdienstzweckverbände) beschafft werden. Über die Beschaffung entscheidet der Träger nach Bedarf und wirtschaftlichen Gesichtspunkten.

Alle Leistungserbringer müssen in der Lage sein, Großschadenslagen zu realisieren.

Über den Zuschlag entscheiden künftig neben dem Angebotspreis auch das Umsetzungskonzept und die Mitwirkung beim Katastrophenschutz, und zwar bis zu 50%. Der Rettungsdienst ist im Insolvenzfall eines Leistungsträgers abgesichert.

Die Entscheidung über die Vergabe wird bereits ein Jahr vor Vertragsablauf getroffen.

Künftig können die Träger bei der Vergabe des Rettungsdienstes auch auf die Qualifikation, die Aus- und Weiterbildung sowie auf eine Angemessene Bezahlung der Rettungskräfte Einfluss nehmen. Damit wird deutlich, dass das Gesetz gerade nicht dem preisgünstigsten Anbieter die besten Chancen einräumt. Im Gegenteil, ein reines Unterbieten auf Grundlage des Preises und damit zulasten der Löhne der Mitarbeiter, wird es mit dem neuen Gesetz nicht geben.

Wahl eines Mitglieds sowie zweier stellvertretender Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen

Dem Verfassungsgerichtshof gehören neun Richter und die gleiche Anzahl Stellvertreter an. Fünf der Verfassungsrichter, darunter der Präsident und der Vizepräsident, müssen Berufsrichter sein. Zur Sicherung der Unabhängigkeit des Verfassungsgerichtshofes werden die Richter vom Landtag auf Vorschlag der Staatsregierung bzw. des Landtagspräsidiums mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder auf die Dauer von neun Jahren gewählt und können nur nach den für Richter im Landesdienst geltenden Vorschriften ihres Amtes enthoben werden. Unvereinbar ist das Amt des Verfassungsrichters mit der Zugehörigkeit zu einer gesetzgebenden Körperschaft oder Regierung des Bundes, eines Landes oder der Europäischen Gemeinschaft, dem Bundesverfassungsgericht oder dem Europäischen Gerichtshof.

Link: <http://www.verfassungsgerichtshof.sachsen.de/>

In der 59. Sitzung des Sächsischen Landtags wurden ein Mitglied sowie zwei stellvertretende Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen gewählt. Als Mitglied wurde Prof. Dr. Uwe Berlit, Vorsitzender Richter am Bundesverwaltungsgericht, gewählt. Die beiden stellvertretenden Mitglieder sind Frau Dr. Bettina Dick, Präsidentin des Verwaltungsgerichts Leipzig, und Herr Dr. Michael Gockel, Präsident des Sächsischen Landesarbeitsgerichts.



Sachsen zehn Jahre nach der Flut

Der zweite Plenartag begann mit einer Fachregierungserklärung des Umweltministers Frank Kupfer zum Thema „Hochwasservorsorge und naturverträglicher Ausbau – Sachsen zehn Jahre nach der Flut“. Die Hochwasserkatastrophe vom August 2002 gehört zu jenen Ereignissen, die sich in das Gedächtnis der Nation eingebrannt haben. Mit der Erinnerung an dieses historische Ereignis wird auch die enorme Solidarität und Hilfe, die die Betroffenen aus ganz Deutschland erfahren durften, die Aufbauleistungen und Millioneninvestitionen gewürdigt.

Seit dem Auguthochwasser 2002 hat sich Vieles in Sachsen getan: der Landestalsperrenverwaltung ist es gelungen, die Beseitigung von 18.000 Hochwasserschäden von 2002 an den Gewässern erster und zweiter Ordnung im Wesentlichen abzuschließen. Dafür wurden bislang 900 Millionen Euro aus dem Aufbauhilfefonds des Bundes und der Länder investiert. Viele der bereits umgesetzten Maßnahmen zur Schadensbeseitigung und zum Hochwasserschutz haben sich bewährt. Beispielsweise wurden beim Hochwasser 2010 in Chemnitz oder an der Talsperre Bautzen die ausgebauten Rückhaltmöglichkeiten

benötigt und ausgeschöpft.

Seit dem Auguthochwasser 2002 ist der Hochwasserschutz ein Schwerpunkt der sächsischen Umweltpolitik geworden. In Sachsen werden jährlich über 100 Millionen Euro in Hochwasserbeseitigung und –prävention investiert. Dabei bilden seit 2002 die planerische Vorsorge in der Fläche, der Rückhalt des Wasserabflusses in der Fläche sowie der technische Hochwasserschutz die Säulen der sächsischen Hochwasserstrategie.

In den nächsten Jahren muss in Sachsen vor allem die Hochwasservorsorge in der Fläche weiter ausgebaut werden, um den Wasser-rückhalt zu erhöhen. Neben dem konsequenten Freihalten von Überschwemmungsgebieten von neuem Schadenspotential gehören die Renaturierung von weiteren Gewässerabschnitten und Auen, das Ersetzen von Ufermauern und Böschungen und das ordnungsgemäße Freihalten der Gewässerrandstreifen dazu.

Energiepolitik mit Augenmaß

In der aktuellen Debatte „Energiepolitik mit Augenmaß – Stromrechnungen für Bürger und Unternehmen bezahlbar halten“ haben sich die Koalitionsfraktionen von CDU und FDP für den Erhalt der Versorgungssicherheit und die Bezahlbarkeit von Strom während der Energiewende ausgesprochen. Die Grundlast des sächsischen Energiebedarfs ist bis nach 2040 durch die heimische Braunkohle gedeckt. Dadurch bleibt die Stromversorgung sicher und für die in Sachsen lebenden Menschen noch bezahlbar. Dennoch erhöht der massive Zubau Erneuerbarer Energien die Netzentgelte und –kosten, die von den sächsischen Haushalten und Unternehmen getragen werden müssen. Insbesondere die Steigerung der EEG-Umlage wird zu Kostensteigerungen auf der Stromrechnung führen – bei privaten Haushalten ebenso wie bei Unternehmen. Um dieser Kostenentwicklung entgegen zu wirken, müssen die Energiestrategien der Bundesländer deutschland- und europaweit eingebunden werden. Zusätzlich muss die Energieeffizienz mit Vernunft betrieben und der Zubau von Erneuerbaren Energien mit Augenmaß erfolgen.

Sächsischer Landtag: Geo Loge